



## RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

### Themen

Ausgabe 2020-12

<a href="#">Informationen zum beschlossenen Lockdown</a>	<a href="#">Aktualisierte Fassung der Corona-Musterdokumentation</a>	<a href="#">Telefonische Krankschreibung verlängert</a>
<a href="#">Sonderregelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit</a>	<a href="#">Steuerliche Regelungen bei (virtuellen) Weihnachtsfeiern</a>	<a href="#">Vorrang von Urlaub vor Kurzarbeit in 2021</a>
<a href="#">Änderungen bei der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“</a>	<a href="#">Verlängerung steuerlicher Hilfemaßnahmen – Eingabe der Spitzenverbände</a>	<a href="#">Förderung der Freiberuflichen Beratungsförderung: Verlängerung der Richtlinie</a>
<a href="#">R+T digital: Großer Zuspruch aus der Branche</a>	<a href="#">Vorjurierung Innovationspreis R+T digital</a>	<a href="#">R+S-Tag am 20. März 2021</a>
<a href="#">Bundesweite Veröffentlichungen über dpa</a>	<a href="#">Der Brexit steht vor der Tür! Wie wirkt sich das auf Bauprodukte aus?</a>	<a href="#">EU-Kommission beschließt weitere Verschärfung der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen</a>
<a href="#">Abstimmung bei der Normungsarbeit zwischen IVRSA und BVR</a>	<a href="#">DIN EN 13659 und DIN EN 13561 wurden auf europäischer Ebene bestätigt</a>	<a href="#">Neues „werbportal.handwerk.de“ für Betriebe</a>
<a href="#">Die Lage am Ausbildungsmarkt</a>	<a href="#">Europäische Bildungspolitik</a>	<a href="#">Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2021</a>
<a href="#">Neues Beschäftigungssicherungsgesetz ab 2021</a>	<a href="#">Guido Müller ist neuer Präsident des Bundesverbandes Farbe Gestaltung und Bautenschutz</a>	<a href="#">Runde Geburtstage</a>
<a href="#">Zu Weihnachten und zum Jahreswechsel</a>		

### Informationen zum beschlossenen Lockdown

(2843) Wir fassen für Sie die zentralen Punkte der aktuellen Verständigung zwischen Bundeskanzlerin und Ministerpräsidenten vom 13. Dezember 2020 insbesondere unter handwerksspezifischen Vorzeichen zusammen, wobei die länderspezifische Umsetzung im Detail unterschiedlich ausfallen kann:

- Grundsätzliches:  
Alle aktuellen Corona-Regelungen der Länder gelten weiterhin, es sei denn, die Übereinkunft von Sonntag ergänzt oder ändert diese, wie nachfolgend skizziert.

- **Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich:**  
Bis zum 10. Januar 2021 bleibt es bei der grundsätzlich geltenden Regelung, dass private Zusammenkünfte auf maximal 5 Personen zu beschränken sind, wobei Kinder bis 14 Jahren hiervon ausgenommen sind. Vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 können die Länder in Abweichung hiervon - je nach Infektionsdynamik - zulassen, dass zusätzlich zu den Personen des eigenen Hausstands bis zu 4 weitere Personen des engsten Familienkreises zusammenkommen können. Auch hierbei bleiben Kinder bis 14 Jahren unberücksichtigt. Sachsen-Anhalt hat aber z. B. schon angekündigt, keine abweichenden Regelungen für die Feiertage anzuordnen. Am Silvester- und am Neujahrstag wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt.
- **Schulen und Kitas:**  
Vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 bleiben die Schulen - über die jeweils ohnehin anstehenden Schulferien hinaus - grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflicht wird ausgesetzt. Notfallbetreuung soll sichergestellt und Distanzlernen angeboten werden. Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden. Für Kindertagesstätten sollen entsprechende Regelungen gelten. Eltern sollen zusätzliche Möglichkeiten erhalten, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen. Offen bleibt jedoch, wie ein jeweiliges Distanzlernen umgesetzt werden kann. Nach wie vor sind eine Vielzahl an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nicht mit der notwendigen technischen Infrastruktur ausgestattet, Medienentwicklungspläne, die vielfach nachholend im Sommer erstellt wurden, noch nicht entsprechend umgesetzt und eine Anbindung an Plattformlösungen, wie z.B. die HPI-Schul-Cloud, nicht ausreichend realisiert.
- **Schließen von Läden/Geschäften:**  
Der Einzelhandel wird ab 16. Dezember 2020 gleichfalls bis zum 10. Januar 2021 mit folgenden Ausnahmen geschlossen: Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Weihnachtsbaumverkauf und Großhandel. Der Verkauf von non-food Produkten im Lebensmitteleinzelhandel kann ebenfalls eingeschränkt werden, sofern sie nicht dem täglichen Bedarf zuzuordnen sind. Keinesfalls darf er ausgeweitet werden.  
  
Somit dürfte auch wie im Frühjahr der Ausstellungsbereich der R+S-Betriebe von den Schließungen betroffen sein. Hier muss aber auf die konkrete Verordnung des jeweiligen Bundeslandes geschaut werden.
- **Gastronomie:**  
Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause durch Gastronomiebetriebe sowie der Betrieb von Kantinen bleiben weiterhin möglich, wobei der Verzehr vor Ort untersagt wird.
- **Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege:**  
Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden ebenfalls im benannten Zeitraum geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen wie z. B. Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege dürfen weiterhin erbracht werden.
- **Kontaktreduzierungen im sonstigen wirtschaftlichen Bereich:**  
Jenseits der o.g. Fälle – und im Rahmen der ohnehin geltenden Regelungen – können Betriebsstätten grundsätzlich weiterhin geöffnet bleiben und wirtschaftliche Aktivitäten fortgeführt werden. Allerdings werden die Arbeitgeber dringend um Prüfung gebeten, ob die Betriebsstätten vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen geschlossen werden können.
- **Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse:**  
Sofern diese von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, soll gesetzlich vermutet werden, dass erhebliche (Nutzungs-)Beschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen können. Damit sollen Verhandlungen zwischen Gewerbemietern bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfacht werden.
- **Reise- und Quarantäneregelungen:**  
Hier gelten die aktuellen, länderspezifischen Regelungen weiter. Dringend wird empfohlen, von nicht zwingenden notwendigen Reisen im In- und ins Ausland abzusehen. Bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten ist die Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung verpflichtend. Dann besteht auch eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr, die vorfristig nur durch einen negativen Test, der frühestens am 5. Tag nach der Einreise abgenommen wurde, aufgehoben werden kann. Auch hier gibt es aber abweichende länderspezifische Besonderheiten. So gibt es derzeit keine gültige Quarantäneverordnung in Nordrhein-Westfalen, weil diese vom Oberverwaltungsgericht Münster als unwirksam eingestuft wurde. Dort ist also aktuell keine Quarantäne verpflichtend.
- **Hotspotstrategie:**  
Ziel ist und bleibt, den Inzidenzwert (Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern je Woche) auf wieder unter 50

zu reduzieren (aktuell ist er auf durchschnittlich 173 angestiegen). Je stärker der tatsächliche örtliche bzw. regionale Wert diesen Zielwert überschreitet, umso stärkere Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung können bzw. sollen umgesetzt werden. Ab einem Inzidenzwert von über 200 sollen hierzu auch Demonstrationsverbote, Verbote religiöser oder weltanschaulicher Zusammenkünfte, Betretungsverbote für Krankenhäuser oder Altenheime auch für Angehörige sowie umfassende Ausgangsbeschränkungen zählen.

- **Staatliche Unterstützungsmaßnahmen:**

Vom aktuellen Beschluss unmittelbar oder mittelbar betroffene Betriebe sollen - sofern sich der betreffende Umsatzausfall auf mindestens 40 Prozent beläuft - im Rahmen der Überbrückungshilfe III unterstützt werden. Diese beruht auf einem - mit Höhe des Umsatzausfalls steigenden - anteiligen Fixkostenzuschuss mit einem monatlichen Höchstbetrag, der auf 500.000 Euro angehoben werden soll. Dabei sind Abschlagszahlungen vorgesehen. Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll durch Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell aufgefangen werden, zu inventarisierende Güter sollen ausgebucht werden können. Damit können die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnet und steuermindernd angesetzt werden.

- **Nächstes Corona-Spitzenreffen:**

Für den 5. Januar 2021 ist ein weiteres Spitzenreffen von Bund und Ländern terminiert, anlässlich dessen im Lichte der zwischenzeitlichen Entwicklungen die dann erforderlichen weiteren Entscheidungen getroffen werden sollen.

## **Aktualisierte Fassung der Corona-Musterdokumentation**

---

(2844) In Zeiten der Corona-Pandemie werden Betriebe mit behördlichen, regional unterschiedlichen Auflagen konfrontiert, die sich gravierend auf den Betriebsablauf und damit auch auf die Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen auswirken. Wird die Buchführung in einigen Jahren im Rahmen einer Betriebsprüfung hinsichtlich deren Ordnungsmäßigkeit überprüft, könnten sich aufgrund der zuvor geschilderten Sachverhalte „auffällige“ Abweichungen in den von der Finanzverwaltung durchgeführten Analysen ergeben. Daher kommt der Nachvollziehbarkeit der Kassenaufzeichnungen gerade in Zeiten der Corona-Krise insgesamt eine verstärkte besondere Bedeutung zu. Etwaige „Auffälligkeiten“ könnten durch die Führung einer gesonderten Dokumentation entkräftet und somit Nachkalkulationen und Schätzungen verhindert werden.

Allgemein ist zu empfehlen, dass eine „Corona-Dokumentation“ ausweist, ab wann und wie lange welche Vorschriften gegolten, welche Auswirkungen diese auf den Betrieb konkret, z. B. in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und den -ablauf sowie auf den Umsatz, die Kosten und den Gewinn entfaltet haben. Die Ausarbeitung könnte um eine Dokumentation der in Anspruch genommenen steuerlichen oder sonstigen Corona-Hilfemaßnahmen erweitert werden, um das Risiko späterer Rückforderungsansprüche staatlicher Finanzhilfen zu minimieren. Für Hilfestellungen zur konkreten Umsetzung dieser Dokumentation und zur Sicherstellung, dass alle relevanten Sachverhalte abgebildet werden, sollte der Steuerberater hinzugezogen werden.

Die aktualisierte Musterdokumentation können Sie [hier](#) abrufen.

## **Telefonische Krankschreibung verlängert**

---

(2845) Angesichts der deutschlandweit anhaltend hohen COVID-19-Infektionszahlen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Sonderregelung der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach telefonischer Anamnese um weitere drei Monate bis zum 31. März 2021 verlängert. Bei leichten Atemwegserkrankungen kann also auch über den Jahreswechsel hinaus telefonisch eine Krankschreibung für sieben Tage (mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere sieben Tage) erfolgen.

Weitere Sonderregelungen des G-BA zum Thema Corona-Pandemie können [hier](#) abgerufen werden.

## **Sonderregelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit**

---

(2846) Der Bundestag hat am 26. November 2020 das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) verabschiedet. Das Gesetz wird voraussichtlich im Januar 2021 in Kraft treten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Corona-bedingten Sonderregelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 31. März 2021 verlängert. Das bedeutet:

- Das Recht, der Arbeit aufgrund einer Corona-bedingten akuten Pflegesituation bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben, bleibt bis zum 31. März 2021 bestehen. Pflegeunterstützungsgeld kann bei Corona-bedingten Versorgungsengpässen bis zum 31. März 2021 ebenfalls für bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob eine akute Pflegesituation vorliegt.
- Für eine Familienpflegezeit, die spätestens am 1. März 2021 beginnt, gilt eine Ankündigungsfrist von zehn Arbeitstagen statt acht Wochen.

- Das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflege- und Familienpflegezeit wird aufgehoben, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die Gesamtdauer der Freistellungen bleibt auf 24 Monate beschränkt, die Folgefreistellung muss spätestens am 31. März 2021 enden. Die Ankündigungsfrist beträgt zehn Tage.
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers können weiterhin Restzeiten einer bereits beendeten Pflege- oder Familienpflegezeit für denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden. Neu ist, dass diese Möglichkeit mehrfach und nicht mehr nur „einmalig“ besteht. Sie ist begrenzt auf die Höchstdauer von sechs Monaten bei einer Pflegezeit und 24 Monaten bei einer Familienpflegezeit sowie auf die 24-monatige Gesamtdauer der Freistellungen je pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Es gilt jeweils eine Ankündigungsfrist von zehn Tagen. Die erneut in Anspruch genommene Pflege- oder Familienpflegezeit muss spätestens am 31. März 2021 enden.
- Restzeiten einer beendeten Pflege- oder Familienpflegezeit können weiterhin zeitlich unbegrenzt einmalig für denselben Angehörigen geltend gemacht werden, wenn die beendete Auszeit auf der Grundlage der Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie erfolgte.
- Auf Antrag bleiben für die Berechnung des Darlehens in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 Kalendermonate mit einem Pandemie-bedingten geringeren Entgelt unberücksichtigt.

### **Steuerliche Regelungen bei (virtuellen) Weihnachtsfeiern**

(2847) Aufgrund der Corona-Pandemie finden Weihnachtsfeiern in diesem Jahr entweder gar nicht oder in anderem Rahmen wie z. B. auch virtuell statt. Dabei können auch Online-Weihnachtsfeiern aufwändig gestaltet werden, sei es etwa mit Essens- oder Getränkepaketen, die nach Hause geliefert werden, virtuelle Kochkurse oder Weinproben oder ein gemeinsames Onlinespiel. Steuerlich ist aber auch hier Einiges zu beachten:

- Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen einer Betriebsfeier bleiben bis zu einem Betrag von 110 Euro pro Mitarbeiter steuerfrei. Beträge, die darüber hinausgehen, müssen i.d.R. als geldwerter Vorteil mit Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen bei den Beschäftigten abgerechnet werden. Alternativ kann der höhere Aufwand vom Arbeitgeber auch pauschal versteuert werden. Bei der Berechnung der 110 Euro sind auch mögliche Geschenke an die Beschäftigten mit zu berücksichtigen.
- An einer solchen virtuellen Weihnachtsfeier müssen alle Beschäftigten der Firma teilnehmen dürfen.
- Nicht mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr sind steuerfrei. Dies kann dann eine Rolle spielen, wenn man die Weihnachtsfeier aufgrund der Kontaktbeschränkungen ins nächste Jahr verlegt. Mit Betriebsfest und einer weiteren Weihnachtsfeier am Ende des kommenden Jahres können auch schnell drei Betriebsveranstaltungen zusammenkommen.

Zu beachten ist auch, dass eine in Präsenz durchgeführte Weihnachtsfeier derzeit einen Verstoß gegen die bundesweit geltende Arbeitsschutzregel bedeuten würde, da dienstliche Zusammentreffen auf das unbedingte Notwendige beschränkt werden sollen, was sich auch den allermeisten Corona-Schutzverordnungen der Bundesländer entnehmen lässt. Hierzu kann man gesellige Veranstaltungen leider nicht zählen.

### **Vorrang von Urlaub vor Kurzarbeit in 2021**

(2848) Für das Jahr 2020 hatte die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemeinsam mit dem Bundesarbeitsministerium (BMAS) festgelegt, dass die Regelung gem. § 96 Abs. 4 Nr. 2 SGB III, nach der Urlaub zur teilweisen oder vollständigen Vermeidung der Beanspruchung von Kurzarbeitergeld primär zu nehmen ist, nicht angewendet wurde. Dies war allerdings nicht gesetzlich geregelt, sondern in einer Weisung der BA.

Diese Sonderregelung wurde vor dem Hintergrund eingeführt, dass hinsichtlich möglicher vorrangiger Urlaubswünsche der Beschäftigten nicht absehbar war, für welchen konkreten Zweck diese ihren Urlaub nutzen müssen (insbesondere Urlaub zur Betreuung ihrer Kinder wegen Schließung der Kitas oder Schulen).

Für das Jahr 2021 haben das BMAS und die BA nun beschlossen, dass diese Ausnahmeregelung **nicht** fortgesetzt wird. Für 2021 gilt also, dass Urlaub wieder vorrangig zu nehmen ist. Hintergrund ist die Schaffung eines Verdienstauffallersatzes im Infektionsschutzgesetz (IfSG) für eventuelle Schließungen von Kitas und Schulen.

In diesem Zusammenhang ist auf den Wortlaut der Regelung in § 96 Abs. 4 Nr. 2 SGB III hinzuweisen:

„Ein Arbeitsausfall ist nicht vermeidbar, wenn in einem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Als vermeidbar gilt insbesondere ein Arbeitsausfall, der ... durch die Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, **soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen**, oder (...).“

Vor diesem Hintergrund gilt: Wenn ein Betrieb im Rahmen eines Antrags auf Kurzarbeitergeld eine plausible ganzjährige Urlaubsplanung für alle Beschäftigten gemäß deren Wünschen vorlegen kann, kann in der Regel eine vorrangige Inanspruchnahme von Urlaub zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld vermieden werden.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage nach dem Umgang mit Resturlaub aus dem Jahr 2020 in Bezug auf Kurzarbeitergeld im Jahr 2021. Hier sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

**1. Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr ist möglich (aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung):**

Sofern noch übertragene Resturlaubsansprüche vorhanden sind, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Das heißt, Arbeitgeber haben mit Beschäftigten, die noch „alte“, bisher unverplante Urlaubansprüche haben (die zu verfallen drohen), den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die vorrangigen Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen vor.

**2. Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr ist nicht möglich (z. B. wegen Fehlens einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung oder weil eine solche Regelung eine Übertragung nicht vorsieht):**

Diese Urlaubsansprüche sind zwingend zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres einzubringen.

## **Änderungen bei der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“**

---

(2849) Da aufgrund der restriktiven Fördervoraussetzungen der Ersten Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ bislang nur wenige Handwerksbetriebe von der Förderung profitieren konnten, hat sich unser Dachverband ZDH für eine Anpassung eingesetzt, die am 11. Dezember in Kraft trat.

Die vier Fördermaßnahmen Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit und Übernahmeprämie werden folgendermaßen erweitert:

- Ausbildungsbetriebe werden künftig mit Ausbildungsprämien gefördert, wenn sie im Zeitraum von April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten einen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent oder in fünf zusammenhängenden Monaten von durchschnittlich mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr verkraften mussten (bisher: durchschnittlich mindestens 60 Prozent in April und Mai 2020 gegenüber dem Vorjahr).
- Die Durchführung von Kurzarbeit wird in Zukunft auch im zweiten Halbjahr 2020 berücksichtigt (bisher: nur erstes Halbjahr 2020).
- Ausbildungen, die vom 24. Juni 2020 (das ist das Datum des Kabinettsbeschlusses zu den Eckpunkten des Bundesprogramms) bis zum 31. Juli 2020 begonnen haben, werden in die Ausbildungsprämien miteinbezogen.
- Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit in der Ausbildung werden bis einschließlich Juni 2021 verlängert (bisher: Laufzeit bis einschließlich Dezember 2020).
- Die Übernahme von Auszubildenden, deren Ausbildungsstelle wegen Pandemie-bedingter Insolvenz des ursprünglichen Betriebes verlorengegangen ist, wird künftig unabhängig von den Betriebsgrößen mit einer Übernahmeprämie gefördert (bisher: nur, wenn beide Betriebe maximal 249 Mitarbeiter hatten). Solche Übernahmen werden bis zum 30. Juni 2021 gefördert (bisher: bis zum 31. Dezember 2020).

Die Änderungen gelten auch rückwirkend, das bedeutet: Anträge auf Förderungen können innerhalb von drei Monaten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse gestellt werden, für die bisher eine Förderung nicht möglich war, die aber von den geänderten Voraussetzungen erfasst sind. Das gilt auch, wenn ein vorheriger Antrag aus diesen Gründen abgelehnt worden ist.

## **Verlängerung steuerlicher Hilfemaßnahmen – Eingabe der Spitzenverbände**

---

(2850) Gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft hat der ZDH gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und den Landesfinanzministerien für die Verlängerung weiterer steuerlicher Hilfemaßnahmen über den 31. Dezember 2020 hinaus zur Schaffung wichtiger Liquidität bei den Betrieben geworben.

Zwar hat das BMF am 4. Dezember 2020 die Verlängerung der vereinfachten Stundungsregelung bekannt gegeben und angekündigt, dass die Einzelheiten in einem noch nicht veröffentlichten BMF-Schreiben erläutert werden. Diese beinhalten im Wesentlichen folgende Punkte:

„Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt – wie bereits seit dem 19. März 2020 – bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. Juni 2021.

Darüberhinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.

Über den 30. Juni 2021 hinausgehende Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insbesondere zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, möglich.“

Weiter wurde die Frist zur Abgabe der von einem Steuerberater erstellten Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2019 um einen Monat bis zum 31. März 2021 verlängert.

Ergänzend setzten sich die Verbände insbesondere dafür ein, dass die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuervoranmeldung ohne die Zahlung des 1/11 für das Jahr 2021 gewährt wird. Ferner sollten die Erleichterungen bei der Gewerbesteuer verlängert werden.

## **Förderung der Freiberuflichen Beratungsförderung: Verlängerung der Richtlinie**

---

(2851) Das Förderprogramm zur freiberuflichen Beratungsförderung („Förderung unternehmerischen Know-hows“) ist seit dem 1. Januar 2016 als einheitliches Beratungsförderprogramm des Bundes in Kraft und war bis Ende 2020 befristet. Hierüber haben wir in der April-Ausgabe von RS-Aktuell, im Sondernewsletter vom 7. Mai 2020 und in der R+S-Ausgabe Juni 2020 berichtet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Rahmenrichtlinie für das Programm nun bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Hier die wesentlichen Änderungen:

- Jung- und Bestandsunternehmen können unabhängig von einer bisherigen Inanspruchnahme des Programms in den kommenden zwei Jahren nur eine Förderung einer Unternehmensberatung erhalten. Dies bedeutet, dass sie entweder eine Förderung für eine „Allgemeine Beratung“ oder für eine „Spezielle Beratung“ beantragen und erhalten können.
- Eine Aufteilung der Bemessungsgrundlage (bei Jungunternehmen 4.000 Euro/bei Bestandsunternehmen 3.000 Euro) auf mehrere Beratungen ist nicht möglich.
- Aus dem Wechsel eines Jungunternehmens (KMU bis zwei Jahre) in ein Bestandsunternehmen (KMU ab dem dritten Jahr nach Gründung) oder in ein Unternehmen in Schwierigkeiten ergibt sich keine weitere Fördermöglichkeit.
- Lediglich bei einer Antragstellung als Unternehmen in Schwierigkeiten kann das Unternehmen nach einer „Unternehmenssicherungsberatung“ noch einen weiteren Antrag auf Förderung einer „Folgeberatung“ stellen und dafür eine weitere Förderung erhalten.
- Zudem wurden die Anforderungen an die Beratungsunternehmen erhöht. So können nur Beratungen von freigeschalteten Beratungsunternehmen und deren Angestellten durchgeführt werden. Darüber hinaus muss der Qualitätssicherungsnachweis des Beratungsunternehmens alle zwei Jahre aktualisiert werden.
- Des Weiteren sind neue und zusätzliche Anforderungen im Beratungsbericht einzuhalten.

Alle ausführlichen Informationen dazu finden Sie auch auf den [Internetseiten des ZDH](#). Anträge können ab dem 1. Januar 2021 gestellt werden. Die Erlaubnis zum Maßnahmenbeginn (unverbindliche Inaussichtstellung) für gestellte Anträge kann jedoch erst erteilt werden, wenn sich das ausgewählte Beratungsunternehmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) registriert hat und von diesem freigeschaltet wurde.

## **R+T digital: Großer Zuspruch aus der Branche**

---

(2852) Vom 22. bis 25. Februar 2021 erhalten Aussteller auf der R+T digital die Möglichkeit, ihre neu entwickelten Produkte dem weltweiten R+T-Netzwerk zu präsentieren. Dieser virtuelle Branchentreff mit digitalen Messeständen, Ausstellerforen und einem großen Konferenzprogramm bringt für die Teilnehmer zahlreiche neue Chancen mit sich. Genau dieses Konzept hat viele Aussteller der Weltleitmesse für Rollläden, Tore und Sonnenschutz überzeugt. So haben sich bereits 135 Aussteller aus 19 Ländern, davon 80 internationale Unternehmen, für die R+T digital im Februar 2021 angemeldet.

Auch wir vom Bundesverband sind mit einem eigenen Stand dabei – wir freuen uns auf Ihren Besuch!

[R+T - R+T digital 2021 | Messe Stuttgart \(messe-stuttgart.de\)](#)

## **Vorjurierung Innovationspreis R+T digital**

---

(2853) Auch zur R+T digital erhalten alle Aussteller die Möglichkeit, ihre Produktneuheiten vom 22. bis 25. Februar 2021 dem weltweiten R+T-Netzwerk zu präsentieren. Den Kern dieses digitalen Events bildet der Innovationspreis, der gemäß der ursprünglichen Planung am 22. Februar 2021 als hybride Veranstaltung durchgeführt wird.

Am 1. Dezember 2020 fand sich die Fachjury in einer hybriden Sitzung zusammen, um aus den 95 vorgestellten Produktneuheiten eine Vorauswahl zur eigentlichen Jurierung am 22. Februar 2021 zu treffen. Nach sechseinhalb Stunden war es dann geschafft. Die Jury hat zahlreiche, sehr innovative und interessante Produkte aus allen Kategorien ausgewählt. Wir dürfen auf jeden Fall auf die Sieger gespannt sein!

---

## **R+S-Tag am 20. März 2021**

(2854) In drei Monaten ist wieder Rollladen- und Sonnenschutztag. Die Vorbereitungen für die PR-Kampagne laufen auf vollen Touren. Mit den Plakaten und den Briefaufklebern, die wir im Januar 2021 an alle Betriebe per Post versenden, kann jeder Innungsbetrieb zeigen, dass er bei der Kampagne Pro Rollladen + Sonnenschutz vom RS-Fachbetrieb mit dabei ist.

---

## **Bundesweite Veröffentlichungen über dpa**

(2855) Bereits zum dritten Mal in diesem Jahr wurden von uns initiierte und begleitete dpa-Meldungen, u. a. zum Thema Ausbildung, deutschlandweit veröffentlicht. Die Auswertung ergab Treffer wie z. B. Handelsblatt.com., t-online.com, focus-Money.de sowie der Bonner Generalanzeiger, Münchener Merkur, Westdeutsche Zeitung, Süddeutsche Zeitung und Frankfurter Rundschau.

Nochmals einen herzlichen Dank an Meinhard Berger und seine Belegschaft von SUW Berger, die zwei dieser Beiträge maßgeblich mit Zitaten und Fotos unterstützt haben.

[https://www.mainpost.de/ueberregional/journal/beruf\\_bildung/berichte/auszubildende-mit-fluchthintergrund-gut-begleiten-art-10535124](https://www.mainpost.de/ueberregional/journal/beruf_bildung/berichte/auszubildende-mit-fluchthintergrund-gut-begleiten-art-10535124)

[https://www.wz.de/ratgeber/beruf-und-bildung/auszubildende-mit-fluchthintergrund-gut-begleiten\\_aid-54899327](https://www.wz.de/ratgeber/beruf-und-bildung/auszubildende-mit-fluchthintergrund-gut-begleiten_aid-54899327)

---

## **Der Brexit steht vor der Tür! Wie wirkt sich das auf Bauprodukte aus?**

(2856) In wenigen Wochen tritt Großbritannien aus der EU aus. Die Chancen auf ein Handelsabkommen ab dem 1. Januar 2021 sinken täglich. Insofern stellt sich die Frage, wie Bauprodukte, die in der EU hergestellt sind, ab Anfang 2021 in Großbritannien in Verkehr gebracht werden dürfen.

Unter dem Titel „EU-Exit-Business-Readiness Standards-and-Alignment -Conformity-Marking-of-Construction-Products“ wurde nun eine vorgesehene Regelung veröffentlicht. Danach dürfen in Europa hergestellte und CE-gekennzeichnete Bauprodukte bis zum 31. Dezember 2021 in Großbritannien unverändert in Verkehr gebracht werden. Nicht CE-gekennzeichnete Produkte müssen bereits ab dem 1. Januar 2021 entweder durch eine Konformitätserklärung des Herstellers oder – wenn gefordert – durch ein Konformitätsverfahren einer zugelassenen UK-Prüfstelle mit dem „United Kingdom Conformity Assessment (UKCA)“ gekennzeichnet werden, damit sie in Großbritannien in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Verpflichtung der UKCA-Kennzeichnung gilt ab dem 1. Januar 2022 auch für CE-gekennzeichnete Bauprodukte, da die CE-Kennzeichnung in Großbritannien ab diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert wird. Für die Inverkehrbringung in Europa hergestellter Bauprodukte in Nordirland gelten abweichende Regelungen.

BSI, die Normungsorganisation in Großbritannien, hat erklärt, Mitglied in CEN, der europäischen Normungsorganisation, bleiben zu wollen. Ziel ist es, europäische Normen und Standards auch zukünftig in Großbritannien übernehmen zu wollen. Großbritannien will daher auch die Bauprodukte-Verordnung in nationales Recht übernehmen, allerdings statt der europäisch Notifizierten Stellen entsprechende UK-Stellen verbindlich machen. Unklar ist bisher, in welcher Form eine Zitierung der europäischen Normen in Großbritannien erfolgen wird. Ebenfalls unklar ist, ob Großbritannien eine mit EOTA vergleichbare Institution schaffen wird, um technische Bewertungen (Zulassungsverfahren) durchzuführen.

Weitergehende Informationen können über [info@rs-fachverband.de](mailto:info@rs-fachverband.de) angefragt werden.

---

## **EU-Kommission beschließt weitere Verschärfung der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen**

(2857) Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, dass die Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 Prozent sinken sollen. Das bisherige Ziel lag bei 40 Prozent.

Damit sind weitere Impulse zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudesektor zu erwarten. Insbesondere, da mit dem aktuellen Gebäudeenergiegesetz (GEG) keine Verschärfung bei der Definition des Niedrigstenergiegebäudes einhergegangen ist. Es ist zu erwarten, dass sich auch die Position und Argumentation des R+S Handwerks noch einmal verbessert, wenn es darum geht, die Möglichkeiten unsere Produkte beim Thema Energieeinsparung zu berücksichtigen. Man kann also gespannt auf die weitere Entwicklung des GEG schauen.

---

## **Abstimmung bei der Normungsarbeit zwischen IVRSA und BVRS**

(2858) Der IVRSA und der BVRS haben Gespräche zur Abstimmung der Normungsarbeit insbesondere beim Thema Normen zur energetischen Bewertung von Gebäuden geführt. Man teilt die Meinung, dass unsere Branche in den

Normungsgremien, die sich mit dem Thema energetische Bewertung von Gebäuden befassen, in Teilen unterrepräsentiert ist. Deshalb wurde beschlossen, sich zukünftig über Aktivitäten und gemeinsame Ziele in Sachen Normung intensiver auszutauschen. Zu diesem Zweck wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Normung“ zwischen IVRSA und BVRS gegründet.

## **DIN EN 13659 und DIN EN 13561 wurden auf europäischer Ebene bestätigt**

---

(2859) Zuletzt haben wir darüber berichtet, dass für unsere beiden Produktnormen DIN EN 13659 und DIN EN 13561 die turnusmäßige Überprüfung zur Abfrage stand. Da es sich um eine europäische Norm handelt, hat die Umfrage auf europäischer Ebene ergeben, dass die Normen in ihrer derzeitigen Fassung bestätigt wurden. Somit wird es in diesem Turnus keine Überarbeitung der Produktnormen geben.

## **Neues „werbportal.handwerk.de“ für Betriebe**

---

(2860) Mit wenigen Klicks professionelle Werbemittel erstellen – möglich macht dies ab sofort das neue Werbeportal der Imagekampagne. Hunderte kostenlose Vorlagen können mit den eigenen Betriebsdaten individualisiert werden. Mit dabei: Corona-Motive zum Masketragen und Abstandhalten.

Kostenlos und schnell können Betriebe aus den Vorlagen im Design der Kampagne ihre eigene Werbung selbst erstellen. Plakate, Social-Media-Postings und sogar Kino-Spots können dazu mit dem eigenen Logo, Beschreibungstext und Betriebsdaten versehen werden. So profitieren Handwerksbetriebe gleichzeitig von der Sichtbarkeit der bundesweiten Kampagne, die einen hohen Wiedererkennungswert hat. Die Vorlagen lassen sich auf der Internetseite <https://werbportal.handwerk.de/> bequem anpassen und anschließend drucken, als Anzeige schalten oder zum Beispiel in Social Media posten. Zugeschnitten auf die COVID-19-Pandemie stehen im Portal auch individualisierbare Corona-Motive mit der Aufforderung zum Masketragen, Abstandhalten oder bargeldlosen Bezahlen bereit, die in Verkaufsräumen ausgehängt werden können und eine professionelle Alternative zu selbstgestalteten Plakaten sind.

Das neue Werbeportal steht seit dem 7. Dezember 2020 zur Verfügung.

## **Die Lage am Ausbildungsmarkt**

---

(2861) Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Zahlen zur Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt zum Ende des Vermittlungsjahres 2019/2020 veröffentlicht.

Trotz Corona-Krise haben sich danach die rechnerischen Chancen, einen Ausbildungsplatz zu finden bzw. zu besetzen, zum Vorjahr nicht verändert, da die Rückgänge auf beiden Marktseiten - bei den gemeldeten Plätzen und bei den Ausbildungsbewerbern und -bewerberinnen - in etwa gleich ausfielen.

Die Vermittlung von Ausbildungsplätzen verlief Corona-bedingt 2020 deutlich verlangsamt. Im dritten Quartal 2020 war ein Aufholen erkennbar, jedoch war Ende September (und damit zum Ende des Berufsberatungsjahres) noch ein Rückstand messbar. Dies zeigte sich an der Zahl der 29.000 ohne Alternative unversorgten Bewerberinnen und Bewerber, die um 5.000 über dem Vorjahresniveau lag. Außerdem hielten noch 49.000 Bewerberinnen und Bewerber, die auf eine Alternative ausgewichen sind, ihren Vermittlungswunsch aufrecht. Die Zahl der Ende September unbesetzten Ausbildungsstellen lag mit 60.000 ebenfalls um 7.000 über dem Vorjahresniveau.

Im Handwerk wurden von Januar bis November 132.027 Ausbildungsverträge neu erfasst und damit 7,1 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum.

Aus diesem Grund kommt der Nachvermittlung im Zeitraum Oktober/November 2020, im sogenannten "fünften Quartal", besondere Bedeutung zu.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren im Oktober/November rund 11.000 junge Menschen mehr noch auf Ausbildungsplatzsuche (+21 Prozent). Jedoch überstieg auch die Zahl der noch in 2020 zur Vermittlung verfügbaren Ausbildungsstellen die des Vorjahres deutlich um 8.000 (+12 Prozent).

Im November waren von den insgesamt 70.200 als offen gemeldeten Stellen noch 25.300 unbesetzt. Darunter waren 21.000 Stellen, die bereits am 30. September unbesetzt waren.

Aufgrund des Teil-Lockdowns seit November erfolgt die Vermittlung weiterhin unter erschwerten Bedingungen. Dies legt der deutliche prozentuale Anstieg der unbesetzten Stellen nahe, der etwa doppelt so hoch ausfiel wie der Anstieg der gemeldeten Stellen insgesamt.

Alle Anstrengungen müssen sich daher weiterhin auf die Nachvermittlung konzentrieren. Es ist nach wie vor möglich, Ausbildungsverträge zu schließen, auch zum Ausbildungsbeginn im Januar oder Februar, und alle Akteure sind dazu aufgerufen, aktiv in die Nachvermittlung zu gehen.

## Europäische Bildungspolitik

---

(2862) Am 30. November 2020 haben die für die Berufsbildung zuständigen Minister/-innen der EU-Mitgliedsstaaten die „Erklärung von Osnabrück“ zur beruflichen Bildung als Wegbereiter für wirtschaftliche Erholung und den Übergang zu digitalen und „grünen“ Volkswirtschaften angenommen. Die Erklärung ist unter dem Vorsitz der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zusammen mit der Europäischen Kommission und den europäischen Sozialpartnern erarbeitet worden.

In der Erklärung wird der wichtige Beitrag der Beruflichen Bildung zur wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Pandemie und zur Gestaltung einer digitalen und grünen Zukunft hervorgehoben. Ziel ist es, den im Jahr 2002 eingeleiteten Kopenhagen-Prozess einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Sozialpartnern in der Beruflichen Bildung weiter auszubauen, einen Anstoß zur Modernisierung der europäischen Berufsbildungssysteme zu geben und die Anerkennung für Berufsbildung in Europa zu erhöhen.

Unter Berücksichtigung des Empfehlungsvorschlags des Rates zur Berufsbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Fairness und Resilienz sowie der aktualisierten Europäischen Kompetenzagenda umfasst die Erklärung eine Reihe von bildungspolitischen Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene mit den folgenden vier Zielstellungen für den Zeitraum von 2021 bis 2025:

3. Förderung qualitativ hochwertiger, integrativer und flexibler Berufsbildung,
4. Etablierung einer Weiterbildungskultur,
5. Förderung des Nachhaltigkeitsprinzips in der Berufsbildung,
6. Schaffung eines Europäischen Raums für allgemeine und berufliche Bildung und Förderung der internationalen Berufsbildung.

Positiv ist zunächst zu bewerten, dass in der Erklärung die hohe Relevanz der Berufsbildung für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit europäischer Unternehmen betont wird. Ebenso wird hervorgehoben, dass eine starke Partnerschaft mit den Sozialpartnern als entscheidend für die Erreichung der in der Erklärung festgelegten Ziele ist.

Besonders erfreulich ist, dass neben der Förderung der betrieblichen Ausbildung auch die Entwicklung von Qualifikationen der Beruflichen Bildung auf den Niveaus 5 bis 8 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) explizit als Maßnahme benannt wird. Vor dem Hintergrund, dass in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten die höheren EQR-Niveaus bisher hochschulischen Abschlüssen vorbehalten sind, ist dies ein starkes Signal für die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung sowie der zunehmenden Bedeutung der Höheren Berufsbildung.

## Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2021

---

(2863) Ab dem 1. Januar 2021 gelten für alle Bundesländer folgende amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

- für ein Frühstück 1,83 Euro,
- für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils 3,47 Euro

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden. Sie gelten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 Euro nicht übersteigt.

## Neues Beschäftigungssicherungsgesetz ab 2021

---

(2864) Das neue Beschäftigungssicherungsgesetz wurde nunmehr im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die überwiegenden Regelungen des Gesetzes treten zum 1. Januar 2021 in Kraft. Das Gesetz enthält folgende wesentliche Regelungen:

- **Erhöhtes Kurzarbeitergeld:** Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 bzw. 77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80 bzw. 87 Prozent ab dem siebten Monat wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
- **Hinzuverdienst bei Kurzarbeitergeld:** Die Nichtanrechnung eines Minijobs bei Bezug von Kurzarbeitergeld wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
- **Insolvenzgeldumlage:** Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld beträgt 2021 0,12 Prozent. Im Jahr 2022 steigt der Satz wieder auf den gesetzlich vorgesehenen Wert von 0,15 Prozent.
- **Bemessung des Arbeitslosengeldes** nach verkürzter Arbeitszeit: Es wird eine Sonderregelung eingeführt, um Nachteile bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes nach Beschäftigungssicherungsvereinbarungen auszuschließen.

Die Regelung ist befristet auf Zeiten der Beschäftigungssicherung mit verkürzter Arbeitszeit, die zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2022 liegen.

- **Arbeitslosengeld** bei Erkrankung des Kindes: Die Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes wird analog zu den Regelungen zum Krankengeld für Beschäftigte bei Erkrankung des Kindes für das Kalenderjahr 2020 ausgeweitet.
- **Bundeszuschuss** für Weiterbildungsportal der BA: Es wird eine Grundlage geschaffen, mit der eine anteilige Bundesfinanzierung für die Entwicklung eines Online-Weiterbildungsportals bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) ermöglicht wird.

Umfassende Änderungen wurden hinsichtlich der Förderung der Weiterbildung während Kurzarbeitergeldbezug beschlossen. Qualifizierungen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld durch eine hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge gefördert, wenn die Weiterbildungsmaßnahme während des Bezugs von Kurzarbeitergeld begonnen wurde und eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die Weiterbildungsmaßnahme hat einen Mindestumfang von über 120 Stunden und Träger und Maßnahme sind zugelassen.  
oder:
2. Die Weiterbildungsmaßnahme bereitet auf ein Fortbildungsziel vor, das nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähig ist (z. B. ein Meistervorbereitungskurs).

Das Erfordernis des zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 50 Prozent der Arbeitsausfallzeit wurde durch das Beschäftigungssicherungsgesetz gestrichen.

Hat die Weiterbildungsmaßnahme einen Umfang von mindestens 120 Stunden und sind Träger und Maßnahme zugelassen, ist auch die anteilige Erstattung der Lehrgangskosten möglich. Abhängig von der Größe des Betriebes beträgt die Förderquote:

- 100 Prozent bei bis zu 9 Beschäftigten
- 50 Prozent bei 10 bis 249 Beschäftigten
- 25 Prozent bei 250 bis 2499 Beschäftigten
- 15 Prozent bei 2500 oder mehr Beschäftigten.

Dauert die Maßnahme über die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld hinaus an, werden die Lehrgangskosten bis zum Ende der Maßnahme erstattet.

Die Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2021 befristet bis zum 31. Juli 2023.

## **Guido Müller zum neuen Präsidenten des Bundesverbandes Farbe Gestaltung und Bautenschutz gewählt**

---

(2865) Am 12. November 2020 hat die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Farbe Gestaltung und Bautenschutz Herrn Malermeister Guido Müller zum neuen Präsidenten gewählt, der damit die Nachfolge von Jan Bauer antritt. Guido Müller ist Landesinnungsmeister in Berlin-Brandenburg und bereits seit 2018 Mitglied des Vorstandes.

## **Runde Geburtstage**

---

(2866) Am 23. Dezember vollendet Rafael Martinez, stellvertretender Obermeister und Delegierter der Innung Hessen, sein 60. Lebensjahr. Die besten Glückwünsche von Bonn nach Karben.

Am 5. Januar feiert Karl Rödelbronn, Mitgeschäftsführer der Rödelbronn GmbH in Mönchengladbach, ebenfalls seinen 60. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch!

## **Zu Weihnachten und zum Jahreswechsel**

---

(2867) Ein besonderes Jahr geht zu Ende. Ein Jahr, das jede und jeden von uns sehr gefordert hat. Aber gemeinsam haben wir gezeigt, dass die Branche auch bisher unbekannte Herausforderungen mit Bravour meistern kann. Es verdient allergrößten Respekt, wie Sie alle sich in der Krise durchgebissen und mitgeholfen haben, das Land am Laufen zu halten. Hierfür möchten wir Ihnen ganz herzlich Danke sagen. Gemeinsam werden wir auch die Herausforderungen des neuen Jahres meistern – wie sollte es bei einem zurückgeführten Meisterhandwerk auch anders sein!

Das Präsidium und das Geschäftsstellen-Team des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz wünschen allen Leserinnen und Lesern von RS-Aktuell von Herzen ein frohes Weihnachtsfest sowie ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Neues Jahr 2021! Passen Sie gut auf sich auf und werden bzw. bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Vom 28. bis 30. Dezember sowie an Heiligabend und Silvester bleibt unsere Geschäftsstelle geschlossen. Ab dem 4. Januar 2021 sind wir wieder für Sie da.

---

## Impressum © 2014, 2015, 2016

**Herausgeber:**

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.  
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn  
Telefon: 0228 95210-0 · [info@rs-fachverband.de](mailto:info@rs-fachverband.de)

**Verantwortlich:**

Ingo Plück

**Redaktion:**

Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,  
Andrea Papkalla-Geisweid, Claus Winter

**Mitgliederservice:**

✉ [service@rs-fachverband.de](mailto:service@rs-fachverband.de)